

Antrag auf Speicherung von Übermittlungssperren

Nach § 9 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Sie ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungssperren bei der Meldebehörde.

Erklärung

Hiermit widerspreche ich

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum und -ort	Anschrift

der Übermittlung meiner Daten in folgenden Fällen:

- Auskünfte an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG), der
 - mein Ehegatte oder Lebenspartner
 - meine minderjährigen Kinder
 - meine Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern)angehörig ist/sind.

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).

- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).

- Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG).

Datum und Unterschrift

Hinweise zur Eintragung einer Übermittlungssperre:

Am 01. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das bisher geltende bayerische Meldegesetz (MeldeG).

Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, bei der Meldebehörde der Übermittlung von Daten in speziell geregelten Fällen zu widersprechen. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.

Es besteht die Möglichkeit der Beantragung mit formlosem Schreiben oder dem Antragsformular, das Sie bei persönlicher Vorsprache im Rathaus erhalten oder auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ finden.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Nach dem bisherigen MeldeG eingetragene Übermittlungssperren mit gleichem Schutzzumfang bleiben weiterhin bestehen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. An das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 36 Abs.2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs.1 Soldatengesetz).

2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Zu den Aufgaben der Meldebehörden gehört es, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln. Von Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde einige Grunddaten. Familienangehörige sind hier der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Als betroffenes Familienmitglied können Sie eine Übermittlungssperre beantragen und so die Weitergabe Ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, bei der Sie nicht Mitglied sind, unterbinden. Soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (42 Abs. 2 und 3 BMG).

3. An Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen

In Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen dürfen im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene auf Anfrage Auskünfte über Wahlberechtigte (nach dem Lebensalter zusammengesetzte Zielgruppen) erteilt werden. Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben (§ 50 Abs.1 und 5 BMG).

4. An Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Die Auskunft enthält den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind hier der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

5. An Adressbuchverlage

Auf Antrag übermitteln die Meldebehörden Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform verwendet werden. Dieser Auskunft können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).